

Stellungnahme Denkmalpflege (61.36)

Aktenzeichen der
Stellungnahme **04086 / 10**

Antragsteller HOCHTIEF Construction AG
Formart Hannover
Herr Lübbert

Baugrundstück **Hannover, Lange-Feld-Str. Eisenbahnbrücke**
Gemarkung: Kirchrode, Flur: 001, Flurstücke 00230/092

Vorhaben Neubau einer Lärmschutzwand
An der DB-Strecke 1750, Hannover-Lehrte

Denkmalrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Eisenbahnbrücke an der Lange-Feld-Straße ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in die Liste der Kulturdenkmale der Landeshauptstadt Hannover aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

Es handelt sich um eine über drei Felder gespannte Balkenbrücke. Der Überbau mit Vollwandträgern sowie die Widerlager in Sandsteinmauerwerk mit glasierten Ziegelflächen und die Pylone sind im Originalzustand erhalten. Verändert wurden die ehemaligen gusseisernen Pendelstützen, die durch Stahlprofile ersetzt wurden, sowie das historische Geländer.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist die Neuerrichtung der Lärmschutzwand mit möglichst geringen Eingriffen in die bauzeitlich erhaltenen Widerlager und Pylone durchzuführen. Zugleich ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Brückenanlage zu vermeiden.

Die vorgelegte Planung basiert auf Vorgesprächen mit der StadtDenkmalpflege und der denkmalfachlichen Abstimmung vor Ort am 18.06.2010 sowie getroffenen Abstimmungen in Bezug auf den Schallschutz. Bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen sind deshalb folgende denkmalrechtliche Bestimmungen zu beachten:

1. Die Lärmschutzwand kann gemäß den am 18.06. und 28.06.2010 erfolgten denkmalfachlichen Abstimmungen wie beantragt errichtet werden.

2. Der neu zu errichtende Steg (Kragarm) ist in seinen Abmessungen an den vorhandenen Steg anzugleichen, um das historische Erscheinungsbild der Brücke mit den charakteristischen, vorspringenden Widerlagern nicht zu beeinträchtigen. Die bestehende Einbindeebene der Geländerkonstruktion an den Pylonen ist möglichst einzuhalten.
3. Dabei sind die aus Naturstein errichteten, profilierten und mit Schmuckelementen verzierten Pylone - wie in der Planung vorgesehen - von weiteren Umbauten freizuhalten. Lediglich das Geländer ist an die Pylone heranzuführen.
4. Die Höhe der Lärmschutzwand im Bereich der Eisenbahnbrücke ist auf das vorgeschlagene Mindestmaß von 2,00 m über Schienenoberkante zu reduzieren, in Orientierung an dem Höhenniveau der Pylone.
5. Die oberhalb des Brückengeländers angeordneten Abschnitte der Lärmschutzwand sind transparent in Glas auszubilden.
6. Die Stahlkonstruktion ist in Anpassung an den Bestand in einem dunklen Grauton zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Olschner)
Stadtdenkmalpflegerin

Hannover, 28.06.2010